

## Förderung digitaler Ausstattung | Digitalisierung gemeinnütziger Sportorganisationen in NRW

Die Förderung der Angelvereine basiert auf einem Weiterleitungsverfahren. Das läuft wie folgt ab:

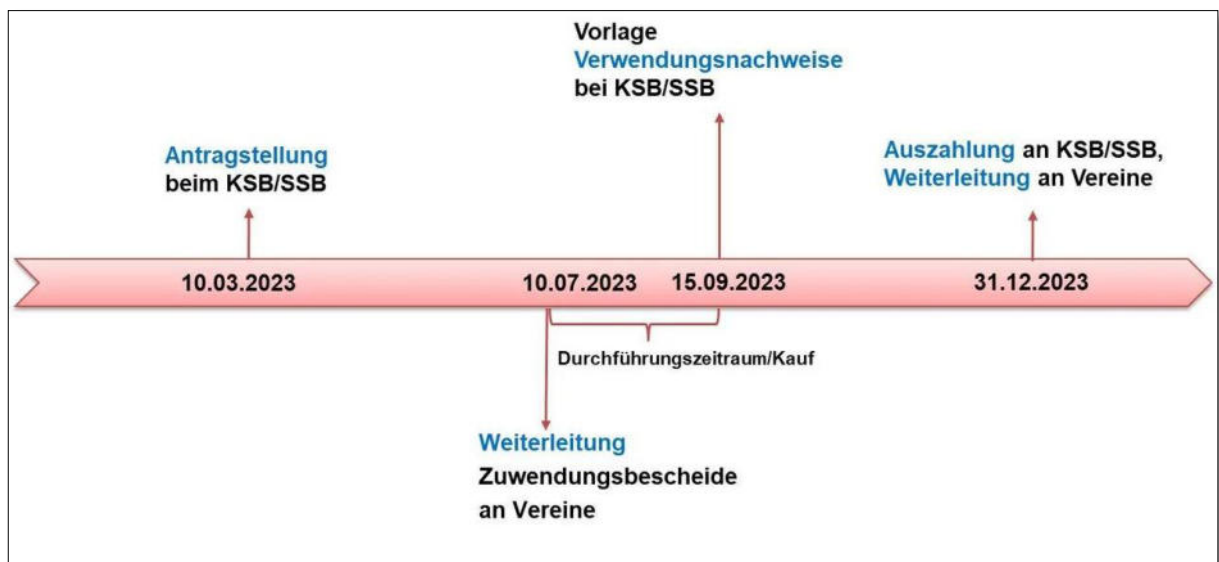


Bild: © LSB NRW

- Antragsstellung bis 10.03.2023 beim zuständigen Stadt- oder Kreissportbund.\*<sup>1</sup>
- Erhalt des Weiterleitungsvertrags (die Bewilligung) durch KSB/SSB bis zum 10.07.2023.<sup>1</sup>
- Der Durchführungszeitraum (Kaufvorgang) beginnt mit dem Erhalt des Weiterleitungsvertrages und endet spätestens am 15.09.2023.<sup>1</sup>
- Soweit möglich sind für die Beschaffung/Vergabe mindestens 3 Angebote einzuholen. Das Verfahren und die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- Vorlage des Verwendungsnachweises beim zuständigen KSB/SSB nach Abschluss des Kaufvorgangs spätestens aber bis zum 15.09.2023.<sup>1</sup>
- Der SSB/KSB kumuliert die einzelnen Verwendungsnachweise (der Sportvereine), erstellt einen Gesamtverwendungsnachweis und leitet ihn an die zuständige Bezirksregierung weiter. Auf Basis dessen erhält der Bund die Mittel.
- Auszahlung (bzw. Weiterleitung) der Zuwendung durch den SSB/KSB an den Sportverein.

<sup>1</sup>: Fristen können dezentral durch SSB/KSB angepasst werden.

\*gemäß Nr. 5.3 Buchstabe a.) bis c.) der Förderrichtlinie (Weiterleitungsverfahren)

## Häufig gestellte Fragen

### 1) **Was ist das Förderziel?**

Der Ausbau der digitalen Infrastruktur, Stärkung der ehrenamtlichen Strukturen und Förderung der Aus-, Fort-, und Weiterbildung.

### 2) **Um welche Finanzierungsart handelt es sich? Wie komme ich an das Geld?**

Es handelt sich um eine Vollfinanzierung (ausschließlich Sachausgaben).

Die Förderung richtet sich nach dem Auszahlungserstattungsprinzip. Die Kosten müssen vom Verein ausgelegt werden, anschließend werden diese in vollem Umfang erstattet.

### 3) **Was wird gefördert?**

- Laptops/Tablets/Notebooks/PCs
- Digitalen Whiteboards/ Smartboards
- Videokonferenz- und Videoübertragungs- sowie Präsentationssysteme
- Monitore
- Scanner
- Digitale Fotokameras
- Computer-Lautsprecher
- Sound- und Videosysteme für die Kommunikation im Verwaltungsbereich (z. B. Videokonferenzen) sind förderfähig
- Sound- und Videosysteme für den Sportbetrieb sind nur förderfähig, wenn sie der Kommunikation und Anleitung von Sportgruppen oder dem Streaming von Breitensportlichen Wettbewerben dienen
- Netzwerktechnik, Breitband-Internet-Zugang,
- Digitale Steuerungstechnik zur energetischen Modernisierung (z. Bsp.: Automatisierte Beleuchtung; intelligente Heizungssteuerung)
- WLAN-Router, Repeater, Access-Points,
- Zubehör, wie Mäuse, Drucker, Tastaturen, Headsets, Mikrofone, Webcams, Docking-Stationen, Stifte für die digitale Eingabe auf Endgeräten
- Leitungen und Kabel zur Verwendung o.g. Ausstattung wie Netzkabel, Patchkabel, USB-(Verlängerungs-) Kabel/-Adapter/-Konverter (USB Typ A, USB Mini-B, USB Micro B, USB Typ C; USB 2.0, USB 3.0), Kabel und Konverter zur Bildübertragung (USB, HDMI, DisplayPort, Lightning, VGA, DVI), Gerätezuleitung (Strom, Innenbereich), Mehrfachsteckdose (Strom, Innenbereich), Verlängerungskabel (Strom, Innenbereich)
- Serversysteme, Speichermedien, Datenschutz- und Datensicherungssysteme
- digitale Zugangs- und Schließsysteme, digitale Zahlungssysteme
- und in Verbindung mit der Anschaffung von Hardware Software und Spezial-Software wie zum Beispiel Vereinsverwaltungsprogramme und Programme zum Belegungs- bzw. Hallenmanagement.

**Nicht förderfähig sind:**

- Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Sportausübung stehen
- Dienstleistungen
- Etwaige Einrichtungskosten oder sonstige mit der Anschaffung verbundene notwendige Dienstleistungen
- Smartphones
- Sound- und Videosysteme zur unmittelbaren Sportausübung (Sportarten mit Musikbegleitung, Tanzen, Cheerleadern, etc.)
- Software, die ohne Bezug zur gekauften Hardware erworben wird
- Verlängerung von Softwareabonnements
- Erwerb von Softwareabonnements
- Erstellung von Webseiten
- Digitales Sportequipment wie z. Bsp. Segelflugsimulator, VR-Fechtanzug, digitale Schießanlage, Zeitmessanlagen
- Schulungen zur Nutzung der entsprechenden Hardware und Softwareverfahren.

**4) Was ist bei der Anschaffung (Vergabe) zu beachten?**

- Sportvereine die eine Zuwendung gemäß Nr. 5.3 Buchstabe a.) bis c.) durch den SSB/KSB weitergeleitet bekommen, haben dieses Verfahren unabhängig von der Förderhöhe immer anzuwenden.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt immer 3 Jahre.
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn wird nicht zugelassen d.h. Anschaffungen, die vor Erhalt des Weiterleitungsvertrags getätigt wurden, können nicht gefördert werden.

**5) Muss mein Verein Mitglied bei einem SSB/KSB sein?**

Ja, Sie müssen Mitglied im Stadt- bzw. Kreissportbund sein.

**6) Ist eine Vollfinanzierung Pflicht?**

Nein, auch eine Teilfinanzierung der Anschaffung ist möglich.

**7) Wo muss der Verein den Antrag einreichen?**

Der Antrag muss beim jeweils zuständigen KSB/SSB eingereicht werden.

**8) Können alle Formulare (Anträge, Verwendungsnachweise, Zuwendungsbescheide etc.) in der Beziehung zwischen Bünden und Sportvereinen in digitaler Form eingereicht werden?**

Nein, der Weiterleitungsvertrag zwischen Bünden und Sportvereinen muss in 2-facher Ausfertigung in Papierform vorliegen.

**9) Gibt es eine finanzielle Mindest- bzw. Höchstgrenze, die die Vereine beantragen können?**

Ein Korridor ist hier nicht einzuziehen, das muss dezentral (vom KSB/SSB) beurteilt werden.

**10) Wann müssen die (drei) Angebotseinholungen eingereicht werden?**

Vereine holen, nach Erhalt des Weiterleitungsvertrages drei Angebote ein und reichen diese mit dem Verwendungsnachweis ein.

**11) Können Anschaffungen vor dem Bewilligungsbescheid getätigt werden?**

Nein, Anschaffungen können erst nach Eingang des Bewilligungsbescheides getätigt werden.

**12) Wann kann mit einer Auszahlung gerechnet werden?**

Je früher Sie die benötigten Dokumente (Antrag, Verwendungsnachweis) an Ihren zuständigen KSB/SSB weiterleiten, desto schneller kann dieser entsprechend agieren.

**13) Besteht ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung?**

Nein, Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

**14) Müssen bei Anschaffungen von Steuerungstechnik die Vereinsanlagen in vereinseigener Hand sein?**

Nein, ein Miet-, Pachtverhältnis oder ähnliches ist ausreichend.

## Quelle

**LSB NRW [Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.] (2023):** Digitalisierung gemeinnütziger Sportorganisationen in NRW. Für Sportvereine. Online verfügbar unter <https://www.lsb.nrw/digitalfoerderung/fuer-sportvereine>, zuletzt aktualisiert am 26.01.2023, zuletzt geprüft am 26.01.2023.

Digitalförderung 2023

# Förderverfahren für Vereine im Überblick

LANDESSPORTBUND  
NORDRHEIN-WESTFALEN



\* vor Kauf müssen die Vereine 3 Angebote einholen und nach Kauf dem Verwendungsnachweis beifügen.  
Das wirtschaftlichste Angebot bekommt den Zuschlag. (Eine Nachweispflicht per Screenshot ist ausreichend.)